

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
hier die aktualisierten Infos zur Verordnung in HH, wie sie alle Propsteien erhalten haben.  
Für Chöre in open-air-Gottesdiensten unter 3G-Bedingungen eine Erläuterung:  
Das Musterhygienekonzept für Gottesdienste in HH sieht als Voraussetzung für deren Feier im öffentlichen Raum vor, dass die Gemeinde mit Maske singt.  
Das gilt auch für Chöre, die „3G sind“, sie werden wie Gemeinde behandelt, zum Schutz Ungeimpfter. 2G-Chöre(!) können draußen in 3G-Gottesdiensten ohne Maske musizieren, wenn Sie (möglichst übererfüllen) 2,5 m Abstand zur Gemeinde halten.

Herzlichen Gruß zum 4. Advent  
Hans-Jürgen Wulf

**Von:** Kaerst, Thomas

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
der Senat hat gestern die 57. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab heute (Mittwoch, 15. Dezember) zunächst bis zum 12. Januar 2022. Die Lesefassung findet sich im Internet unter [www.hamburg.de/verordnung/](http://www.hamburg.de/verordnung/). (Hinweis: Da §10 Absatz 2a erst am 20. Dezember in Kraft tritt, ist die Lesefassung zunächst bis 19. Dezember befristet.)

### **A. Die Änderungen im Überblick**

Mit der 57. Neufassung der EVO hat sich im Vergleich zur vorigen Fassung nur wenig verändert:

- Insbesondere wird eine **Maskenpflicht für Versammlungen** (also Demonstrationen) ab einer Teilnehmerzahl von 500 Personen eingeführt (**§ 10**).
- Außerdem wird eine **3G-Zugangsregelung für städtische Behörden** und Einrichtungen vorgeschrieben (**§ 10a**) – *gilt ab 20. Dezember*.
- Eine 3G-Zugangsregelung gilt jetzt auch für den **Zugang zu Kitas**, insbesondere für Eltern und andere Sorgeberechtigte (**§ 24**).

Nach wie vor gilt, dass das **2G-Zugangsmodell** für nahezu alle Veranstaltungen in Innenräumen und auch für manche Außenveranstaltungen verpflichtend ist (außer für Gottesdienste).

### **Kurzresümee und Überblick:**

Für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen ändert sich damit im Vergleich zur vorangegangenen Fassung der Verordnung nichts.

- Informationen zum 2G-Modell siehe unter **§ 10j**.
- Informationen zu Gottesdiensten siehe unter **§ 11**.
- Informationen zu Veranstaltungen siehe unter **§ 9**.
- Informationen zu Konzerten siehe unter **§ 18**.
- Informationen zu Chören/Orchestern siehe unter **§ 19**.

### **B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:**

Für die kirchliche Arbeit besonders relevant sind die folgenden Punkte:

**§ 3 (unverändert):** Personen müssen an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander wahren. Das **Abstandsgebot** gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes

sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Außerdem gilt es nicht für Zusammenkünfte, die bislang unter §4 erfasst waren, zum Beispiel:

- bei der Berufsausübung,
- als Mitglied öffentlich-rechtlicher Gremien (also auch Gremien der Kirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind),
- der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen,
- bei der Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger Personen
- in Kitas, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe
- in Hochschulen
- beim Sport und Badebetrieb

Bei all diesen Ausnahmen ist das Abstandsgebot nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

*Kommentar: Es gibt in der EVO keine eindeutige Regelung, unter welchen Bedingungen kirchliche Gremiensitzungen stattfinden müssen. Es ist empfehlenswert, sich hier an die 3G- oder die 2G-Regeln zu halten oder die Sitzung digital stattfinden zu lassen.*

**§ 4 (unverändert):** Bei privaten Zusammenkünften oder Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum gilt für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, dass sie sich nur mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes oder mit höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts treffen dürfen (Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet). Dies gilt nicht für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

**§ 4a (unverändert):** Private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Geimpfte oder Genese sowie Kinder unter 14 Jahren zusammenkommen, sind stets zulässig. Kommen hierbei mehr als 10 Personen aus zwei Haushalten zusammen, gelten die Regeln für Veranstaltungen nach **§ 9** (Kontrolle von Impf- oder Genesenennachweis, Einhaltung allgemeiner Hygienevorgaben, Kontaktdatenerhebung. Abstände, ein Schutzkonzept oder das Tragen von Masken sind dagegen nicht vorgeschrieben.)

**§ 5 (unverändert):** Für jegliche Art von Veranstaltungen, auch Gottesdienste, gelten folgende **Hygienemaßnahmen**:

- Abstandsgebot und Zugangsbegrenzung (außer bei 2G-Veranstaltungen),
- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände muss vorhanden sein,
- häufig benutzte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen,
- in geschlossenen Räumen ist ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

**§ 6 (unverändert):** Für Veranstaltungen, auch Gottesdienste, ist ein schriftliches **Schutzkonzept** zu erstellen. Darin müssen die Maßnahmen nach **§ 5** aufgeschrieben werden. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass dieses Konzept umgesetzt wird.

**§ 7 (unverändert):** Wo eine **K Kontaktdatenerhebung** vorgeschrieben ist, soll sie per App erfolgen. Bei einer Kontaktdatenerhebung auf Papier müssen Name, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden, auch muss geprüft werden, ob die Angaben plausibel sind. Die Daten müssen vier Wochen lang aufbewahrt werden. Bei der App reicht der Blick darauf, ob die Teilnehmenden sie ordnungsgemäß anwenden.

**§ 8 (unverändert):** Es gibt Bereiche, in denen die **Maskenpflicht** nicht nur durch das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherwertige Maske, v.a. FFP2), sondern auch durch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz erfüllt wird. Weiterhin wird das Tragen einer Maske in geschlossenen (nicht privaten) Räumen auch dann empfohlen, wenn es nicht vorgeschrieben ist.

**§ 9 (unverändert):** Die in diesem Paragraphen aufgeführten Vorgaben für Veranstaltungen gelten nicht für Gottesdienste, sie sind aber auf andere kirchliche Veranstaltungen anwendbar, also z.B. auch auf den Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst. Eine **Veranstaltung im Innenraum** darf nur noch nach dem 2G-Modell stattfinden.

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, **jünger sein als 16 Jahre** oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach **§ 8**, außer wenn es feste Sitzplätze im Schachbrettmuster gibt.

Zulässig sind in Innenräumen max. 5000 Teilnehmende, ab 2500 darf nur noch ein Drittel der Sitz- oder Stehplatzkapazität genutzt werden.

Für **Veranstaltungen im Freien** gelten folgende Regeln...

...ohne 2G-Modell:

- Mit festen Sitzplätzen dürfen maximal 500, ohne feste Sitzplätze max. 250 Personen teilnehmen,
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Sitzplätze sind so anzuordnen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Auch eine Anordnung im „Schachbrettmuster“ ist möglich.

ACHTUNG: Bei Weihnachtsgottesdiensten im Freien ohne 2G sieht das mit der Senatskanzlei abgestimmte Musterhygienekonzept für den Gemeindegesang ebenfalls die Maskenpflicht vor.

...mit 2G-Modell:

- wie in Innenräumen, allerdings mit höherer Obergrenze (15.000, ab 5000 nur noch ein Drittel der Plätze belegt).

**§ 10a (verändert):** Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Publikumsverkehr in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen dies nicht extra geregelt ist (wie etwa für Gottesdienste und Veranstaltungen). An Arbeitsplätzen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften. **NEU:** Der Zugang zu Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden, ist ab dem 20. Dezember nur noch gemäß **§ 10h** (also unter 3G) möglich. Das gilt nicht für die meisten Einrichtungen im Bereich soziale Hilfen und auch nicht für Polizeireviere.

Seit dem 24. November gilt die **3G-Regel an Arbeitsplatz**. Sie ist eine bundesgesetzliche Regelung und nicht in der Hamburgischen EVO geregelt. Sie ist auch relevant für alle innerbetrieblichen Zusammenkünfte, also etwa Mitarbeiterbesprechungen. Zu den Details hat das Landeskirchenamt ausführliche „Handlungsempfehlungen (...) für vorgesetzte Stellen der Dienst- und Arbeitgeber im Bereich der Nordkirche“ veröffentlicht.

**§ 10h (unverändert):** Wo **Testnachweise** für Einrichtungen und Angebote verlangt werden, kann das folgendermaßen erfüllt werden:

- durch einen PCR-Test (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),

- durch einen zertifizierten Schnelltest (nicht älter als **24 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen)
- durch einen Genesenennachweis.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter die Teilnehmenden unmittelbar vor Ort einem Schnelltest unterzieht. Dies muss allerdings durch qualifiziert geschulte Personen geschehen.

Kinder unter sieben Jahre sind von der Testpflicht befreit. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.

**§ 10j (unverändert):** Hier werden die Modalitäten des **2G-Modells** bestimmt.

Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen nach dem **2G-Modell**: Personen, die bei einer solchen Veranstaltung im Raum sind, müssen grundsätzlich geimpft, genesen oder **unter 16 Jahre** alt sein.

Ausnahme: Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind (dieser Begriff ist eng auszulegen - er gilt etwa für ehrenamtliche Chorleiter, nicht aber für Chor- oder Orchestermitglieder). Ebenso können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses an der Veranstaltung teilnehmen.

Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden sowie ein „amtlicher Lichtbildausweis“ (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein). Dies soll in der Regel elektronisch geschehen, empfohlen wird die App „CovPassCheck“ des RKI. Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.

Die Veranstalterin (zB die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen. Das geschieht unter folgendem Link: [www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmoedel-anzeige/](http://www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmoedel-anzeige/)

Es ist dabei nicht nötig, jede einzelne Veranstaltung anzumelden. Es reicht, sich einmal als Kirchengemeinde/Einrichtung zu registrieren (unter Betrieb/Einrichtung, dort die Rubrik: Religionsgemeinschaft). Und: Eine solche Anmeldung bedeutet für die Gottesdienste nicht, dass man diese dann nur noch nach dem 2G-Modell anbieten muss.

Veranstaltungen und Gottesdienste nach dem 2G-Modell müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein, möglichst schon in der Ankündigung, in jedem Fall aber am Eingang.

**§ 11 (unverändert):** Für **religiöse Veranstaltungen** oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. oder entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel sind folgende Voraussetzungen genannt, sofern sie nicht nach dem 2G- oder 3G-Modell stattfinden („0G“):

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5**.
- Es muss ein Schutzkonzept nach **§ 6** erstellt werden
- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich ohne absolute Obergrenze nach den Möglichkeiten vor Ort, das Abstandsgebot einzuhalten und das Hygienekonzept umzusetzen. Dazu gehört auch, dass es an den Ein- und Ausgängen nicht zu Stauungen kommt.
- Gemeindegang in geschlossenen Räumen ist dann zulässig, wenn eine medizinische Maske getragen wird.
- Immer dann, wenn zu erwarten ist, dass die Kapazitäten ausgeschöpft werden, soll mit Anmeldungen gearbeitet und der Zugang kontrolliert werden. Das bezieht sich vor allem darauf, dass

die Zahlen eingehalten werden. Es geht nicht darum, dass personalisierte Tickets ausgegeben werden müssen.

#### Nach dem 2G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als **16 Jahre** oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben, auch wenn es nicht vorgeschrieben ist.
- Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach **§ 8**, außer wenn es feste Sitzplätze im Schachbrettmuster gibt.
- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze.

Die Verordnung sieht ein **3G-Modell** für Gottesdienste nicht ausdrücklich vor, es ist aber nach Auskunft der Senatskanzlei möglich. Allerdings unterliegt ein solcher Gottesdienst grundsätzlich denselben Regeln wie ein Gottesdienst nach „0G“, nur eben mit Nachweispflicht am Eingang.

#### Kommentare:

1. *Gottesdienste nach dem **3G-Modell** sind eine sinnvolle Alternative zum „0G“-Gottesdienst.*
2. *Nach den Handlungsempfehlungen der Nordkirche kann es auch für 2G-Gottesdienste sinnvoll sein, bestimmte Abstände einzuhalten.*
3. ***Chöre** dürfen drinnen nur noch nach dem 2G-Modell auftreten, damit also unter normalen Bedingungen nur noch in 2G-Gottesdiensten. Dort brauchen Chöre keine Maske zu tragen. Wenn sie in anderen Gottesdiensten auftreten, dann nur noch so wie jedes andere singende Gemeindemitglied, also mit Maske und Abstand.*
4. ***Gesangbücher** dürfen genutzt werden.*
5. *Zur Erhebung von **Kontakt**daten: Sie sollte weiterhin erfolgen, entweder auf Papier oder mit der Luca-App, und zwar sowohl drinnen wie draußen. Die EVO schreibt die Kontaktnachverfolgung nicht zwingend vor, weil wir als Kirche sie selbst empfehlen.*
6. *Zu den **Sitzplätzen**: In Gottesdiensten nach „0G“ oder 3G darf nur noch ein gemeinsamer Haushalte zusammensitzen oder Menschen aus maximal zwei Haushalten.*

- Für **Trauerfeiern** (auch weltliche) gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste, nur dass hier die Erhebung der Kontaktdaten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Trauerfeiern können (müssen aber nicht) unter 3G oder unter 2G stattfinden, dann gelten die oben bei den Gottesdiensten beschriebenen jeweiligen Regeln.

**§ 18 (unverändert):** Kulturveranstaltungen **in geschlossenen Räumen** dürfen **nur noch nach dem 2G-Modell** stattfinden.

In Absatz 1 werden Theater, Opern-, Konzert- und Literaturhäuser aufgeführt. Der Begriff „Konzertsäle“ schließt auch Kirchen und große Gemeindesäle mit ein (feste Bestuhlung, geregelte Zu- und Abgänge, entsprechende Lüftung/großes Raumvolumen).

#### Das bedeutet:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als **16 Jahre** oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft

werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach **§ 8**, außer wenn es feste Sitzplätze im Schachbrettmuster gibt.
- Ein Abstandsgebot gilt nicht. Die Obergrenze liegt bei 5000 Personen (ab 2500 mit nur noch einem Drittel der Kapazität).
- Für Kulturveranstaltungen **unter freiem Himmel** gelten die Vorgaben des **§ 9**, das bedeutet: Nach dem 2G-Modell wie drinnen, ohne 2G-Modell mit einer Obergrenze von 500 Teilnehmenden mit festen Sitzplätzen bzw. 250 Teilnehmenden ohne feste Sitzplätze.

Für den Besuch von Museen, Gedenkstätten etc. gelten weitgehend identische Bedingungen.

**§ 18c (unverändert): Weihnachtsmärkte** können stattfinden, müssen allerdings von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Grundsätzlich muss eine Maske getragen werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in abgetrennten 2G-Bereichen stattfinden.

Kommentar:

*Die meisten Anbieter werden die Weihnachtsmärkte nach dem 2G-Zugangsmodell anbieten. Für Kirchengemeinden passen diese Regeln vermutlich nur selten. Ein Stand vor der Kirche gilt noch nicht als Weihnachtsmarkt. Der Ausschank von Alkohol ist grundsätzlich nur in abgetrennten 2G-Bereichen möglich.*

**§ 19 (unverändert):** Bildungsveranstaltungen dürfen (mit wenigen Ausnahmen, etwa für Integrationskurse) in Innenräumen grundsätzlich nur noch nach dem 2G-Modell stattfinden.

Das bedeutet:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als **16 Jahre** oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
  - Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
  - Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
  - Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach **§ 8** (außer beim Verzehr).
  - Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze.
- Künstlerische und musikalische Bildungsangebote, insbesondere Musikschulen, Chöre und Orchester dürfen in geschlossenen Räumen nur noch nach dem 2G-Modell stattfinden (d.h. beruflich tätige Personen können auch teilnehmen, wenn sie einen Test vorlegen).

Kommentare:

1. *Kirchliche Veranstaltungen lassen sich als Veranstaltung (nach **§ 9**), Freizeitveranstaltung (**§ 17**) oder Bildungsveranstaltung (**§ 19**) werten. Es gibt hier aber in den Regelungen keine Unterschiede mehr.*

2. *Die Auftritte von Chören unterliegen im Prinzip denselben Bedingungen wie die Proben von Chören. Ein „2G-Chor“ kann damit nicht ohne Abstände und Maske in einem Gottesdienst nach „0G“ oder „3G“ auftreten.*

**§ 23 (unverändert):** Schulen müssen einen Hygieneplan aufstellen. Jahrgänge sollen nicht durchmischt werden. Es kann Masken- und Testpflicht verhängt werden (beides in Hamburg nach wie vor vorgeschrieben – getestet wird i.d.R. zwei Mal pro Woche). Das Schulgelände darf (außer von Schülerinnen und Schülern) nur unter 3G betreten werden.

**§ 24 (verändert):** Kindertagesstätten sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten. Kinder, die in Quarantäne sind oder mit einer Person im Haushalt leben, die in Quarantäne ist, dürfen nicht betreut werden, ebenso Kinder, die Fieber höher als 38 Grad Celsius haben.

**NEU:** Wie für die Schulen, gilt jetzt auch für die Kitas die 3G-Zugangsregel. Sie gilt insbesondere für Eltern und andere Personen. Im Außen- und Innenbereich gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (außer für die Kinder und die Kita-Beschäftigten).

**§ 25 (unverändert):** Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten, ein Schutzkonzept erstellt wird und die Kontaktdaten erhoben werden. Auch das Abstandsgebot soll möglichst eingehalten werden. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Kommentar:

*Auch Konfirmandenarbeit ist damit möglich. Grundsätzlich sollte sich die Jugendarbeit an den Vorgaben orientieren, die in den Schulen gelten (siehe § 23).*

**§ 27 (unverändert):** Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen „sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.“ Der Zugang soll allen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind (unter 16-Jährige ausgenommen). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist weiterhin „jederzeit gestattet“. Zu beachten sind die besonderen Regelungen für Menschen, die aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet zurückkehren. Besuche dürfen nicht mehr komplett untersagt, sondern nur noch auf eine Besuchsperson zur Zeit und auf maximal eine Stunde begrenzt werden.

Kommentar:

*In vielen Hamburger Kliniken (zB Asklepios) müssen jetzt alle Besuchenden (also auch Geimpfte und Genesene) einen negativen Corona-Test vorweisen können. Vielfach gelten auch noch strengere Besuchseinschränkungen.*

**§ 30 (verändert):** Jede pflege- oder betreuungsbedürftige Person in den Wohneinrichtungen der Pflege darf ohne bestimmte zahlenmäßige Begrenzung Besuchende empfangen. Auch enger körperlicher Kontakt wird wieder möglich (15 Minuten pro Besuch). Innerhalb der Einrichtung kann bei Kontakten zwischen geimpften Personen auf Mindestabstand und Maske verzichtet werden.

Achtung: Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich (auch wenn sie geimpft oder genesen sind) in der Einrichtung einen Schnelltest unterziehen oder ein Testergebnis eines Testzentrums vorlegen (PCR-Test max. 48 Stunden, Schnelltest max. 24 Stunden alt).

Auch müssen sie schriftlich bestätigen, dass sie keine Corona-Symptome aufweisen und keine enge Kontaktperson von Corona-Infizierten sind. Die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten. Zudem müssen Besuchende eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten angeben. Besuche zu seelsorgerischen Zwecken sind weiterhin ausdrücklich möglich. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen, hier muss auch kein Test vorgelegt werden.

- Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich täglich einem Schnelltest

unterziehen. Bewohnerinnen und Bewohnern, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ist mindestens einmal pro Woche ein Test anzubieten.

Aus der Auslegungshilfe der Behörden (*unverändert*): „Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.“

**§ 33** (*unverändert*): Künftig gilt auch für die Treffen von Seniorengruppen verpflichtend das 2G-Zugangsmodell.

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach **§ 8** (außer beim Verzehr).
- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze.

**§ 39** (*unverändert*): Hier wird aufgeführt, welche Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die EVO begangen werden. Im Zusammenhang mit Gottesdiensten ist nur der Verstoß gegen die Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit sowie unzureichende Kontrollen bei 2G-Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen hingegen kann es auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Veranstalter bei Sitz- oder Stehplätzen nicht ausreichend Abstände markiert oder sich nicht den Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen lässt.

### **C. Impfungen:**

Mittlerweile können auch in Hamburg Kinder zwischen 5 und 11 Jahren geimpft werden. Eine zentrale Terminvereinbarung ist hier möglich: <https://www.hamburg-impft.de/>

Nach der aktuellen Empfehlung der STIKO können alle Menschen ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung („Booster“) bekommen. Sie wird überwiegend in Arztpraxen verabreicht. Impfungen werden in zusätzlichen Impfzentren in allen Bezirken sowie im Rahmen mobiler Angebote im gesamten Stadtgebiet angeboten.

Grundsätzlich gilt die Regel: Die Auffrischungsimpfung kommt in städtischen Einrichtungen in der Regel sechs Monate nach der zweiten Impfung in Frage. In Arztpraxen kann sie auch eher erfolgen.

Die Hamburger Sozialbehörde empfiehlt folgendes Vorgehen:

**Schritt 1:** Vereinbaren Sie einen **Impftermin bei Ihrem Haus- oder Facharzt**. Melden Sie sich dafür direkt in der Praxis. Möglicherweise steht Ihnen auch eine Auffrischungsimpfung durch Ihren betriebsärztlichen Dienst zur Verfügung.

**Schritt 2:** Sofern in Ihrer Praxis keine Kapazitäten bestehen oder keine Impfungen angeboten werden, prüfen Sie, welche andere Praxis in Ihrem Stadtteil freie Kapazitäten hat. Dafür bieten [über einhundert weitere Praxen](#) eine (Auffrischungs-) Impfung auch für alle an, die üblicherweise nicht Patientin oder Patient in dieser Praxis sind. Die Aufstellung der Kassenärztlichen Vereinigung ist nach

Stadtteilen sortiert. Melden Sie sich für eine Terminvereinbarung direkt in der in Frage kommenden Praxis.

**Schritt 3:** Wer die Auffrischungsimpfung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Grundimmunisierung benötigt, aber nicht in einer Arztpraxis erhalten kann, kann auf die zusätzlichen Angebote der Stadt Hamburg zurückgreifen. Die [städtischen Impfangebote](#) werden erheblich ausgeweitet. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, einen Termin [online zu buchen](#). Alternativ können kurzfristig auch die Angebote der mobilen Teams aufgesucht werden, hier kann es jedoch bei hoher Nachfrage zu Wartezeiten kommen. Welches Angebot spontan zur Verfügung steht, kann täglich aktuell unter [www.hamburg.de/corona-impfstationen](http://www.hamburg.de/corona-impfstationen) abgerufen werden.

#### **D. Ausblick und Bewertung:**

Die epidemiologische Lage ist nach wie vor durch eine hohe Zahl von Neuinfektionen geprägt. Während diese Zahl bundesweit derzeit deutlich zurückgeht, steigt sie in Hamburg an. Derzeit liegt die Hamburger 7-Tage-Inzidenz bei **283**. Die Zahl der Corona-Erkrankten auf den Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser stagniert dagegen noch auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt bei etwa 3,8.

Die Situation ist nach wie vor besorgniserregend, es droht nach wie vor eine Überlastung des Gesundheitssystems. Auch die Auswirkungen derzeit aufgetretenen Omikron-Variante des Virus lassen sich noch nicht absehen. Bisher sind in Hamburg erst vereinzelt Omikron-Fälle aufgetreten. Nach ersten Schätzungen wird Omikron in Deutschland im Januar die dominierende Variante sein. Vermutlich schützt die Impfung hier nicht so gut gegen eine Infektion wie gegen andere Varianten des Virus. Dennoch ist zu erwarten, dass eine doppelte Impfung und erst recht eine Auffrischung auch bei Omikron einen Schutz gegen schwere Verläufe bietet.

Obwohl der Zulauf zu den Impfungen groß ist, reicht der Impfschutz der Bevölkerung nach wie vor nicht aus. Derzeit sind knapp 78 Prozent der Hamburger Bevölkerung vollständig geimpft. Dabei liegt die Quote der vollständig Geimpften bei den über 18-Jährigen bei mehr als 90 Prozent.

Wichtig ist derzeit, dass insbesondere Seniorinnen und Senioren in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen immer wieder auf die Notwendigkeit einer Booster-Impfung hingewiesen werden. Eine solche Auffrischungsimpfung haben bisher 21,4 Prozent der Hamburgerinnen und Hamburger bekommen.

Eine Notwendigkeit zur Absage von Veranstaltungen wird von der Politik in Hamburg derzeit (noch) nicht kommuniziert. Der Senat hat immer wieder klargestellt, dass das Problem nicht die 2G-Veranstaltungen sind – hier sind nach wie vor nur wenige Ausbrüche zu verzeichnen.

Auch wenn Impfdurchbrüche steigen, so ergeben sich daraus nur selten schwere Erkrankungen. Nach wie vor sind es überwiegend Ungeimpfte, die mit einer Corona-Erkrankung im Krankenhaus und auf den Intensivstationen liegen.

Grundsätzlich gilt: Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen können weitgehend sicher stattfinden, wenn strenge Hygienekonzepte eingehalten und immer wieder überprüft werden.

Die **Handlungsempfehlungen** der Nordkirche finden sich unter <https://www.nordkirche.de/aktuell>. Was die Gottesdienste betrifft, so werden sie nach dem 2G-Modell empfohlen, es sollte jedoch immer auch Gottesdienste geben, die für Menschen zugänglich sind, die nicht geimpft oder genesen sind. Ein Testnachweis dagegen wird inzwischen allgemein als zumutbar angesehen.

Als Ausblick für die **Weihnachtszeit** lässt sich schon jetzt sagen, dass es erneut eine Herausforderung wird, insbesondere am Heiligabend allen Menschen, die das möchten, einen Platz in einem

Gottesdienst anzubieten. Hier sollte geprüft werden,

- ob Gottesdienste im **Wechsel** zwischen „0G“ (bzw. 3G) und 2G angeboten werden. Dies sollte dann im Vorfeld deutlich kommuniziert werden. Der Vorteil ist, dass unter 2G mehr Menschen in den Kirchen Platz finden. Allerdings sollten auch hier die Sitzplätze nicht zu eng geplant werden.
- ob Gottesdienste erneut auch **draußen** stattfinden können. Viele Gemeinden haben damit im vergangenen Jahr gute Erfahrungen gemacht. Eingedenk der Erfahrungen von 2020 (als aufgrund der enorm gestiegenen Inzidenzen kurz vor Weihnachten nur noch eine Obergrenze von 200-300 Teilnehmenden erlaubt war) wäre es ratsam, diese Gottesdienste nicht zu groß zu planen.
- ob **andere Formen** gefunden werden, die eine infektiologisch unbedenkliche Beteiligung vieler Menschen ermöglichen (Prozessionen, Spaziergänge etc.).

Mit der Senatskanzlei wurde ein Musterhygienekonzept verabredet, um wie 2020 eine zügige und pragmatische Genehmigung von Gottesdiensten auch auf öffentlichen Plätzen zu ermöglichen. Dieses ist den Kirchengemeinden mittlerweile zugegangen.

Alle Angaben wie immer ohne Gewähr. Für Ihre Detailfragen steht Frau Pirwitz aus dem Dezernat R des Landeskirchenamtes zur Verfügung (Tel.: [0431/9797-871](tel:04319797871), [Julia.Pirwitz@lka.nordkirche.de](mailto:Julia.Pirwitz@lka.nordkirche.de)), für allgemeine Fragen bin auch ich ansprechbar. Die Kirchengemeinden wenden sich bei Rückfragen bitte zunächst an den zuständigen Kirchenkreis.

Mit besten Grüßen  
Thomas Kärst



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

---

**Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland**

**Pastor Thomas Kärst**

Landeskirchlicher Beauftragter  
bei Senat und Bürgerschaft  
der Freien und Hansestadt Hamburg